

Helmut Wolf

Tel/Fax

7,
06.08.2008

ELT SEHR!

Verwaltungsgericht Greifswald
Domstr. 7

Nur per Fax

17489 Greifswald

2 B 1095/08 Aé, Bartels, Heinrich, Steiger ./.. Bürgerschaft Greifswald

Rechtsstreitigkeiten sollten nur vor den Gerichten geführt werden.

Jedoch hat, wie in der heutigen OZ zu lesen, Herr Arenskrieger als 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters sehr befremdliche Äußerungen über mich und zu tatsächlichen wie rechtlichen Fragen des Verfahrens getan.

Daher bleibt mir nichts, als zu versuchen, ein Bild von der wahren Lage zu vermitteln, indem ich meinen Schriftsatz vom 30.07.2008 der Öffentlichkeit zugänglich mache. Ich bitte um Verständnis dafür.



Wolf

Helmut Wolf

30.07.2008

Tel/Fax

Verwaltungsgericht Greifswald
Domstr. 7

Eilt sehr!

17489 Greifswald

2 B 1095/08 Aé, Bartels, Heinrich ./ . Bürgerschaft Greifswald

Jost Aé und Dr. Gerhard Bartels haben mich beauftragt, sie in dem Verfahren zu vertreten.

Eine schriftliche Vollmacht ist beigelegt. Marion Heinrich ist in der laufenden Woche urlaubsabwesend, so dass noch nicht geklärt werden konnte, ob auch sie mich bevollmächtigt. Indessen hat sie Herrn Dr. Bartels ermächtigt, inhaltliche Erklärungen auch für sie abzugeben; insofern wird diese Stellungnahme auch durch sie geteilt.

Angesichts der neuen Sachlage, die sich daraus ergeben hat, dass die Antragsgegnerin und die beiden Beteiligten entgegen der Bitte des Gerichts den Beschluss der Antragsgegnerin umgesetzt haben, beantrage ich gemäß § 123 VwGO,

die vom Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern am 23. Juli 2008 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erteilte Genehmigung der Veräußerung einer Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen einstweilen auszusetzen.

Im Anschluss an die Antragschrift vom 21.07.2008 trage ich für die Antragsteller weiter vor. Dabei gehe ich davon aus, dass die im Folgenden angesprochenen Dokumente zum Verfahren der Antragsgegnerin sämtlich in dem vorgelegten Verwaltungsvorgang enthalten sind.

I. Zum Verfahren insgesamt:

Der Vorgang, den die Antragsteller an das Gericht herangetragen haben, ist ungewöhnlich. Mir erscheint es geboten, zu Beginn seine Kennzeichen herauszustellen. Diese haben mich nach einigem Zögern veranlasst, die Prozessvertretung zu übernehmen.

1. Legte man nur den vorliegenden Fall zugrunde, so müsste die bittere Erkenntnis sein: Der Rechtsstaat ist in der Verwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und im Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern noch nicht richtig angekommen. Bei der Befassung mit der Angelegenheit hat sich mein Erstaunen zu Be-

fremden und dieses zu Fassungslosigkeit gesteigert. Die Rechtsvergessenheit von Verwaltungsbehörden, wie sie sich hier zeigt, macht deutliche Worte nötig.

2. Das Beschlussverfahren der Antragsgegnerin – der Bürgerschaft – ist geprägt durch laufende Verstöße gegen das gesetzliche Gebot der Öffentlichkeit von Verhandlungen einer Gemeindevertretung. Wie unter II. auszuführen sein wird, hat der Präsident sich wiederholt über grundlegende zwingende Vorschriften der Kommunalverfassung M-V und der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hinweggesetzt. Dabei hat er Rechte in Anspruch genommen, die nach unmissverständlichen Vorschriften nicht ihm, sondern den Mitgliedern der Bürgerschaft zustehen. Es ist nicht verständlich, wie das geschehen konnte. Denn von einem Präsidenten muss erwartet werden, dass er gerade die wichtigsten Rechtsgrundlagen seiner Tätigkeit kennt und beachtet. Ich gehe davon aus, dass die Bürgerschaftskanzlei kompetent zuarbeiten kann. Außerdem sind in der Stadtverwaltung Juristen beschäftigt, die in der Lage sein müssten, ggf. Rat zu geben.

3. Noch verwunderlicher erscheint das Verhalten des Innenministeriums als Rechtsaufsichtsbehörde. Ich gehe davon aus, dass der Sachvorgang der Antragsgegnerin verlässlich geführt worden ist. Dann aber sind für jemanden, der sich im Kommunalrecht halbwegs auskennt, die schweren Verfahrensfehler, die deren Präsidenten unterlaufen sind, ohne Weiteres zu erkennen. Umso mehr hätten sie den Bediensteten der Kommunalabteilung, also Experten auf ihrem Fachgebiet, auffallen müssen. Sie waren verpflichtet, *von sich aus sorgfältig und unvoreingenommen den Beschluss und sein Zustandekommen rechtlich unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten* zu überprüfen. Nach diesem Maßstab ist kaum vorstellbar, dass die zuständigen Mitarbeiter des Innenministeriums die Fehler nicht erkannt haben. Hinzu kommt, dass u.a. ich in meinen – übrigens unbeantwortet gebliebenen – Eingaben vom 14. und 18.07.2008 auf formelle Fehler und materielle Bedenken hingewiesen hatte. Wenn aber der Beschluss – und davon sind die Antragsteller überzeugt – unter Verstoß gegen elementare Vorschriften des Kommunalrechts zustande gekommen ist, hätte das Innenministerium ihn beanstanden *müssen* (s. meine Eingabe vom 18.07.2008 unter C.). Das hat es indessen nicht getan und in seinem Bescheid vom 23.07.2008 auch keine Begründung dafür geliefert, weshalb „Rechtsverstöße ... nicht festzustellen“ seien. Handelt eine Rechtsaufsichtsbehörde ihrer Pflicht, gegen einen Beschluss einzuschreiten, *zuwider*, so liegt darin seinerseits ein schwerer Rechtsverstoß.

4. Schlimm ist das Verhalten der Stadt und des Innenministeriums im gerichtlichen Verfahren. Der Vorsitzende der Kammer hat in seiner Eingangsverfügung vom 21.07.2008 gebeten, mit der Umsetzung des Beschlusses der Antragsgegnerin bis zum Abschluss des Eilverfahrens zu warten und für den Fall, dass dies nicht beabsichtigt sei, dem Gericht umgehend Nachricht zu geben.

Mir ist aus meiner langjährigen Praxis als Vorsitzender von gerichtlichen Spruchkörpern nur ein einziger Fall erinnerlich, in dem eine Behörde sich stillschweigend über eine solche Bitte hinweggesetzt und ihre Maßnahme stillschweigend durchzusetzen versucht hat. Der Fall spielte 1993 oder 1994, als relativ kurz nach der Wende das Bewusstsein für Rechtsstaatlichkeit vielfach noch unterentwickelt war, in einer Dorfgemeinde. Und nun dies: Der Vorsitzende der Kammer erlässt eine Eingangsverfü-

gung, die unmissverständlich bezweckt, dass einstweilen der Anteilsverkauf nicht vollzogen wird. Das ignorieren Stadt und Innenministerium nicht nur, sondern darüber hinaus handeln sie der gerichtlichen Aufforderung planvoll und zweckgerichtet zuwider in der Absicht, den in Grundgesetz und Landesverfassung gewährleisteten effektiven Rechtsschutz zu verhindern.

Eine Rechtfertigung für ein solches Verhalten gibt es nicht und kann es im Rechtsstaat nicht geben. Dass die Stadt und das Ministerium es dennoch an den Tag gelegt haben, entsetzt die Antragsteller; der Antragsteller zu 2 hat dazu einen Schriftsatz eingereicht.

Die Fassungslosigkeit wird nicht gemildert, sondern im Gegenteil gesteigert durch den Schriftsatz, den die Antragsgegnerin vorgestern eingereicht hat. Nur kurz Folgendes: Die Stadt hätte der Aufforderung, den Beschluss nicht umzusetzen, nachkommen können durch eine Bitte an das Innenministerium, einstweilen die Genehmigung noch nicht zu erteilen. – Das Innenministerium war nicht verpflichtet, über die Genehmigung bereits am 23.07.2008, dem unter Berücksichtigung von § 33 Abs. 1 Satz 3 KV M-V frühestmöglichen Termin, zu entscheiden. Nach § 77 Abs. 1 Satz 2 KV M-V hatte es vielmehr zwei Monate Zeit. – Nachdem die gerichtliche Bitte ergangen war, hätte der Oberbürgermeister nicht von sich aus die Mitteilung über den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen an die KWG senden dürfen. Hielt er die Übermittlung für nötig, um Schaden von der Stadt abzuwenden, hätte er dies vielmehr dem Gericht vortragen müssen. – Zu dem Schadensargument ist zu bemerken, dass durch ein Eilverfahren aus der Sicht der Verwaltung in der Regel öffentliche Interessen, die sie wahrnimmt, negativ betroffen sind. Das darf aber, wenn über einen Eilantrag noch nicht entschieden ist, nie und nimmer Grundlage eigenmächtigen Handelns der Verwaltung sein. Vielmehr ist die Behörde dann gehalten, die Umstände eindringlich dem Gericht vorzutragen, damit dieses sie berücksichtigen kann. – Wenn tatsächlich der bezeichnete Schaden drohen sollte, muss die Stadt sich entgegenhalten lassen, dass sie bei der Aushandlung des Vertrages die Möglichkeit einer Verzögerung durch gerichtliche Verfahren in ihre Überlegungen hätte einbeziehen müssen und auf eine entsprechende Vertragsklausel hätte hinwirken können. – Ein fundamentaler rechtsstaatlicher Grundsatz ist, dass eine Behörde sich nicht herausnehmen darf, eine gerichtliche Aufforderung nicht zu beachten aus der Erwägung, das gegen sie angestrebte Verfahren sei aussichtslos. Die Erfolgsaussicht beurteilt im Eilverfahren verbindlich nur das Gericht. Die Behörde darf sich nicht an seine Stelle setzen. – Im Übrigen ist die Einschätzung der Antragsgegnerin der Beschluss sei „unzweifelhaft rechtmäßig“, durchaus kühn. Die Antragsteller sind vom Gegenteil überzeugt. Das wird nunmehr darzustellen sein.

II. Unwirksamkeit des Beschlusses der Bürgerschaft vom 08.07.2008:

Diesem Schriftsatz habe ich für das Gericht meinen Brief vom 07.07.2008 an die Mitglieder der Bürgerschaft sowie meine Eingaben vom 14. und vom 18.07.2008 an das Innenministerium als Anlagen 1 bis 3 beigelegt. Die Schriftstücke sind den Verfahrensbeteiligten bekannt. Ich mache sie zum Gegenstand des Eilverfahrens.

1. Die in § 29 Abs. 5 Satz 1 KV M-V vorgeschriebene Öffentlichkeit von Sitzungen der Gemeindevertretung ist ein zentrales Prinzip jeder Kommunalverfassung. Seine bei-

den wesentlichen Komponenten sind: zum ersten die vorherige öffentliche Bekanntmachung von Sitzungen, zum zweiten deren – in aller Regel – öffentliche Durchführung. Wird eine der beiden Komponenten nicht eingehalten, sind Beschlüsse der Gemeindevertretung rechtswidrig und unwirksam; beschlossene Satzungen sind nichtig (vgl. Anl. 3, S. 1). Diese Rechtsfolgen ergeben sich aus der überragenden Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips für eine demokratische Selbstverwaltung der Bürger in den Kommunen. Diese Bedeutung ist in der genannten Vorschrift bereits dadurch unterstrichen, dass dort keine Einschränkung des Prinzips etwa durch Hinzufügung des Begriffes „grundsätzlich“ auftaucht. Die anschließenden Sätze 2 bis 4 heben die überragende Bedeutung dadurch hervor, dass strikte inhaltliche und verfahrensrechtliche Anforderungen an den ausnahmsweisen Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt werden, die unbedingt gewahrt sein müssen, damit Beschlüsse rechtmäßig gefasst werden können.

2. Dem Prinzip der Öffentlichkeit muss die Tätigkeit der Gemeindevertretung während des gesamten Zeitraums von der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 29 Abs. 6 KV M-V bis einschließlich der Beschlussfassung genügen. Vorliegend hat die Antragsgegnerin über den Anteilsverkauf in zwei Sitzungen, nämlich am 30.06. und am 08.07.2008 beraten. Zur rechtmäßigen Beschlussfassung war also notwendig, dass für beide Sitzungen dem Prinzip der Öffentlichkeit gemäß dem Gesetz und der Hauptsatzung entsprochen wurde. Das war jedoch in mehrfacher Hinsicht nicht der Fall:

3. In der Bekanntmachung vor der ersten Sitzung teilte der Präsident der Bürgerschaft mit, die Sitzung werde nichtöffentlich sein. Das verstieß nach der Ansicht der Antragsteller gegen das Gesetz. Denn angekündigt war nicht ein Beratungsgegenstand, für den gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 KV M-V iVm § 4 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung (HS) die Öffentlichkeit durch Satzung ausgeschlossen ist. Dann wäre selbstverständlich eine nichtöffentliche Sitzung anzukündigen gewesen. Anders verhält es sich vorliegend. Denn von Rechts wegen stand nicht fest, dass die Sitzung nichtöffentlich sein würde. Um das zu erreichen, hätte vielmehr eine qualifizierte Mehrheit der Bürgerschaft den Ausschluss der Öffentlichkeit von der – damals künftigen – Sitzung beschließen müssen. Das Ergebnis einer solchen notwendigen Abstimmung darf der Präsident nicht vorwegnehmen. Freilich sagt Gentrner in der Schweriner Kommentierung (§ 29 Rn 32), der Vorsitzende der Gemeindevertretung dürfe nicht nur bei in der Hauptsatzung geregelten Fällen, sondern auch sonst eine Sitzung als nichtöffentlich ankündigen, wenn er erkenne, dass die Öffentlichkeit auszuschließen sein werde. Dem können die Antragsteller – jedenfalls in dieser Allgemeinheit – aus dem genannten Grund nicht folgen. Wenn unsicher ist, ob die Mehrheit der Mitglieder einer Gemeindevertretung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen wird, und darüber hinaus die materiellen Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht eindeutig vorliegen, darf der Präsident nicht in die Rechte der Mitglieder der Bürgerschaft, die zur Beschlussfassung berufen sind, und in die Rechte der Öffentlichkeit dadurch eingreifen, dass er im voraus eine Sitzung als nichtöffentlich deklariert. Statt dessen hätte er in der Bekanntmachung darauf hinweisen können, dass die Bürgerschaft darüber entscheiden werde, ob sie die Angelegenheit nichtöffentlich berate.

4. Ein schwerer Rechtsfehler ist, dass die Sitzung vom 30.06.2008 nichtöffentlich durchgeführt wurde, obwohl die Bürgerschaft nicht mit der nach § 29 Abs. 5 Satz 4

KV M-V erforderlichen Mehrheit von 22 Mitgliedern den Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen hat. Der Präsident war der Auffassung, dass es für den Ausschluss der Öffentlichkeit keiner Entscheidung der Bürgerschaft bedürfe, sondern dass eine „Empfehlung des Innenministeriums“ genüge. Das ist für einen Leser des Gesetzes und der Hauptsatzung (§ 4 Abs. 1 Satz 4) schlicht nicht nachvollziehbar. Immerhin ist es dann zu einer „Abstimmung über die ausgereichte Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil“ gekommen. Darin mag man mit einigem Wohlwollen eine Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit sehen können. Doch das nützt der Antragsgegnerin nicht. Denn der Antrag verfehlte mit 19 Ja-Stimmen die erforderliche Mehrheit.

5. Steht somit fest, dass gegen § 29 Abs. 5 KV M-V verstoßen worden und damit der Beschluss über den Anteilsverkauf unwirksam ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob ein Beschluss – wäre er denn gefasst worden – den materiellen Anforderungen genügt hätte, die dessen Satz 2 an den Ausschluss der Öffentlichkeit stellt. Das ist zu verneinen. Hierzu darf auf meine Ausführungen unter I. der Anlage 1 Bezug nehmen. Hinzugefügt sei, dass weder die Antragsteller in den beiden Sitzungen noch ich als Zuhörer auf der Sitzung vom 08.07.2008 irgend etwas, das den Ausschluss der Öffentlichkeit hätte rechtfertigen können, entdeckt haben.

6. Entgegen meinem Kenntnisstand vom 18.07. 2008 (vgl. Anl. 3) ist die Sitzung vom 08.07. 2008 vorher bekannt gemacht worden. Das geschah in der Ostseezeitung an einer eher versteckten Stelle, so dass die Bekanntmachung vielen Lesern entgangen ist. Das mag aber auf sich beruhen. Die Bekanntmachung war nämlich aus dem folgenden Grund nicht ordnungsgemäß:

In Ausfüllung von § 5 Abs. 4 Satz 3 KV M-V hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald in § 20 Abs. 1 Satz 1 HS bestimmt, dass öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck im Greifswalder Stadtblatt erfolgen. Die Sitzung vom 08.07.2008 ist unbestreitbar nicht vorher im Stadtblatt angekündigt worden.

Nach Satz 2 erfolgt die Bekanntmachung in der Ostseezeitung, wenn öffentliche Bekanntmachungen im Stadtblatt „infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich“ sind. Höhere Gewalt hat es hier unzweifelhaft nicht gegeben, ebenso wenig ein unabwendbares Ereignis. Das ist so klar, dass sich eine Begründung erübrigt. Gesagt sei aber, dass ein Interesse an schnellem Vertragsschluss, vertragliche Termine und dergleichen selbstredend keine unabwendbaren Ereignisse sind.

Die Stadt kann nicht geltend machen, sie habe gemäß Satz 3 die Bekanntmachung im Stadtblatt nachgeholt. Eine „Heilung“ nach dieser Vorschrift ist nur möglich, wenn zuvor die Voraussetzungen von Satz 2 vorgelegen haben. Außerdem ist es geradezu kurios, dass die Stadt eine Nachholung will genügen lassen, die erst *nach* der Sitzung geleistet wird.

7. Überdies hatte der Präsident in der Bekanntmachung die Sitzung vom 08.07.2008 als nichtöffentlich deklariert. Das war rechtswidrig. Insoweit verweise ich auf das unter 3. Gesagte.

8. Nur meine Intervention (Anl. 1) führte dazu, dass der Präsident der Bürgerschaft über den Ausschluss der Öffentlichkeit abstimmen ließ. Da sich die notwendige Mehrheit für den Ausschluss nicht fand, war die weitere Sitzung öffentlich.

Sie hätte jedoch am 08.07.2008 nicht fortgeführt werden dürfen. Dem dahingehenden Antrag des Antragstellers zu 2 hätte die Antragsgegnerin entsprechen müssen. Eine öffentliche Sitzung ist nicht ordnungsgemäß, wenn sie in der Bekanntmachung zu Unrecht als nichtöffentlich bezeichnet worden war. Denn diese öffentliche Sitzung war gerade nicht bekannt gemacht worden. Der Zweck, die Bürgerinnen und Bürger zu einer Sitzung einzuladen, wurde verfehlt.

Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass dann in der Sitzung tatsächlich Öffentlichkeit zugegen war. Es ist wieder daran zu erinnern, dass beiden Komponenten der Öffentlichkeit, d.h. auch der Bekanntmachung einer Sitzung als öffentlich genügt sein muss.

9. Ferner verstieß es gegen das Recht, dass über eine Beschlussvorlage abgestimmt wurde, die in dieser Form niemals Gegenstand der Beratung gewesen war.

10. Endlich bestehen gegen den Anteilsverkauf nachhaltige inhaltliche Bedenken. Dazu nehme ich auf meine Ausführungen in Anl. 1 unter II. und in Anl. 2 unter B. (Wiederholung des Buchstabens) Bezug. Freilich gehe ich davon aus, dass die verwaltungsgerichtliche Überprüfung des Beschlussinhalts in diesem Verfahren versperrt sein könnte. Für den Fall, dass dies anders gesehen werden sollte, bitte ich um richterlichen Hinweis.

III. Antragsbefugnis:

Zur Sachprüfung der unter II. aufgeführten rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen kann das Gericht nur gelangen, wenn den Antragstellern die Antragsbefugnis für eine als Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO zu führende kommunale Verfassungsstreitigkeit zusteht.

Dass Gemeindevertreter Kläger in einer solchen Streitigkeit sein können, ist wohl unbestritten. Streitig ist dagegen, ob sie auch gerichtlich dagegen vorgehen können, dass aus ihrer Sicht bei Sitzungen ihrer Gemeindevertretung gegen das Prinzip der Öffentlichkeit verstoßen worden ist.

Da die Antragsteller es für geboten halten, dass dieser Schriftsatz das Gericht heute noch während des Dienstbetriebes erreicht, andererseits die Durcharbeitung von Rechtsprechung und Literatur zu dem Thema noch Zeit erfordert, beschränke ich mich hier darauf, Gesichtspunkte, die aus meiner Sicht wesentlich sind, anzuführen. Eine eventuelle Ergänzung des Vortrags würde ich spätestens übermorgen einreichen.

Die Ausführungen unter II. zeigen, dass im Verfahren der Bürgerschaft massive Rechtsfehler aufgetreten sind, deren Folge die Unwirksamkeit des Beschlusses vom 08.07.2008 ist.

Der Oberbürgermeister hätte nach § 33 Abs. 1 KV M-V dem Beschluss widersprechen müssen. Das hat er unterlassen.

Das Innenministerium hätte den Beschluss beanstanden müssen und den Vertrag nicht genehmigen dürfen. Es hat diese Aufgabe nicht erfüllt.

Angesichts des Versagens der Kontrollmechanismen, die in die Verwaltung eingebaut sind, bleibt nur die Kontrolle durch die Gerichte, um die eklatanten Rechtsfehler aus der Welt zu räumen. Würden die Gerichte sich dieser Aufgabe verweigern, so wären Tür und Tor offen für ein Handeln von Gemeindevertretungen, welches das tragende Prinzip der Öffentlichkeit von Sitzungen der kommunalen Vertretungen beiseite schiebt.

Durch die vorliegend aufgetretenen Rechtsfehler sind die Antragsteller in ihren Statusrechten als Mitglieder der Bürgerschaft betroffen und verletzt.

Erstens: Die kommunale Verfassungsstreitigkeit weist Bezüge zur Organstreitigkeit vor Verfassungsgerichten auf. Auch bei ihr geht es – u.a. – darum, die Rechte und Pflichten innerhalb des „Organs“ Gemeindevertretung gegeneinander abzugrenzen. Vorliegend hat der Präsident der Antragsgegnerin sich selbst die Befugnis zugesprochen, über die Öffentlichkeit von Sitzungen zu entscheiden. Das verletzt den Status jedes Mitglieds der Bürgerschaft, zumal der Ausschluss der Öffentlichkeit nur mit einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden darf.

Zweitens: Ein Ausschluss der Öffentlichkeit betrifft und verletzt Gemeindevertreter auch inhaltlich. Öffentlichkeit ist ein zweiseitiges Verhältnis. Nicht nur hat die Öffentlichkeit einen Anspruch auf Kenntnis der Beratungen, sondern ebenso hat der Gemeindevertreter einen Anspruch darauf, seine in der Gemeindevertretung geäußerten Meinungen dem Publikum zu Gehör zu bringen. Dieser Anspruch wird vereitelt, wenn eine Sitzung nichtöffentlich ist, wobei ihm überdies noch die Pflicht zur Geheimhaltung auferlegt ist. Daher hat ein Gemeindevertreter ein Recht darauf, dass die Öffentlichkeit nur unter Wahrung der strengen gesetzlichen Vorgaben ausgeschlossen wird.

IV. Anordnungsgrund und Antrag:

Ist nach alledem ein Anordnungsanspruch gegeben, so hat das Verhalten der Antragsgegnerin und der Beteiligten nach Einleitung des Eilverfahrens eindrücklich gezeigt, dass auch ein Anordnungsgrund nach § 123 VwGO vorliegt.

Nach diesen höchst bedauernswerten Geschehnissen erscheint der in der Antragschrift gestellte Antrag nicht mehr zielführend. Daher habe ich den obigen Antrag formuliert. In ihm sehe ich gegenwärtig die einzige Möglichkeit, den Antragstellern zum Erfolg zu verhelfen. Die Aussetzung (der Vollziehbarkeit) der Genehmigung des Innenministeriums würde dazu führen, dass eine aufschiebende Bedingung des Vertrages zwischen der Stadt und der KWG einstweilen wiederhergestellt würde. Die Genehmigung ist rechtswidrig oder zumindest gegenstandslos, wenn – wie hier vorgetragen worden ist – der Beschluss der Bürgerschaft vom 08.07.2008 unwirksam

ist. Die Feststellung der Unwirksamkeit werden die Antragsteller im einzuleitenden Verfahren zur Hauptsache beantragen.

Als Anlage 4 füge ich ein Schreiben bei, das ich am 28.07.2008 an die KWG gerichtet habe.

Nach den bisherigen Erfahrungen in dem Eilverfahren rege ich an, dass die Kammer eine Zwischenentscheidung trifft, damit der Anordnungsanspruch, den die Antragsteller sehen, vorläufig so weit gesichert wird, wie dies bei der veränderten Sachlage noch möglich ist.

Sollte die Kammer in dieser verfahrenen Angelegenheit einen anderen Antrag für angezeigt halten, so bitte ich um einen richterlichen Hinweis.

Wolf